

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 544. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 35130 im Abschnitt 35.1 EBM

35130 Bericht **oder Ergänzungsbericht** an den Gutachter ~~oder Obergutachter~~ zum Antrag des Versicherten auf Feststellung der Leistungspflicht ~~für zur Einleitung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, der analytischen Psychotherapie oder der Verhaltenstherapie,~~ eine Psychotherapie als Kurzzeittherapie 1 oder 2

Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 35131 im Abschnitt 35.1 EBM

35131 Bericht **oder Ergänzungsbericht** an den Gutachter ~~oder Obergutachter~~ zum Antrag des Versicherten auf Feststellung der Leistungspflicht ~~für zur Einleitung oder Verlängerung der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, der analytischen Psychotherapie oder der Verhaltenstherapie,~~ eine Psychotherapie als Langzeittherapie

Änderung des zweiten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 35140 im Abschnitt 35.1 EBM

- Bestimmung des psychodynamischen, **system- und ressourcenanalytischen bzw. oder** verhaltensanalytischen Status,